

# GESCHÄFTS- ORDNUNG

## **Teil I: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 (Geltungsbereich)**

Die nachstehende Geschäftsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Saar (GO CDU Saar) gilt für die Landesparteitage.

## **Teil II: Landesparteitag der CDU**

### **§ 2 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)**

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages bestimmt der Landesvorstand.

### **§ 3 (Einberufung)**

Die Einberufung erfolgt für den Landesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den dienstältesten Stellvertreter.

### **§ 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)**

- (1) Der Termin eines Landesparteitages wird in der Regel spätestens drei Wochen vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche; Fristabkürzung ist in begründeten Dringlichkeiten zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe zur Post.

### **§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)**

- (1) Anträge sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Landesparteitag als Drucksache vorliegen.

## **§ 6 (Antragsrechte)**

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind:
  1. der Landesvorstand der CDU,
  2. der Landesausschuss der CDU,
  3. die jeweiligen Landesvorstände der Vereinigungen,
  4. die jeweiligen Vorstände der CDU-Kreisverbände,
  5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände.
- (2) Sachanträge auf dem Landesparteitag können nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragsstellern zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Landesparteitag können mündlich stellen:
  1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
  2. die Antragskommission,
  3. der Landesvorstand.

## **§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)**

Der Landesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

## **§ 8 (Eröffnung; Wahl des Tagungspräsidiums)**

- (1) Den Landesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der dienstälteste Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Landesparteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

## **§ 9 (Tagesordnung)**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

### **§ 10 (Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission)**

- (1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die
  1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 28 des Bundesstatuts überprüft,
  2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt und
  3. dem Landesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (2) Auf Vorschlag des Landesvorstandes bestellt der Landesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen – insbesondere geheimen – Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Landesparteitag kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

### **§ 11 (Wahl der Kommission)**

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

### **§ 12 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)**

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.
- (3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.
- (4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes sollen schriftlich gemacht und beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.

- (5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

### **§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)**

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Landesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

### **§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)**

- (1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Die Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Landesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **§ 15 (Behandlung der Anträge)**

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Landesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass über mehrere Anträge gemeinsam abgestimmt wird oder dass mehrere Anträge behandelt, begründet oder beraten werden.

### **§ 16 (Rederecht)**

- (1) Redeberechtigt auf dem Landesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des CDU-Landesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

### **§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)**

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

### **§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)**

- (1) Der amtierende Präsident des Landesparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Landesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

### **§ 19 (Grundlegende Referate und freie Rede)**

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

### **§ 20 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)**

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
  1. auf Begrenzung der Redezeit,
  2. auf Schluss der Debatte,
  3. auf Schluss der Rednerliste,
  4. auf Übergang zur Tagesordnung,
  5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  6. auf Verweisung an eine Kommission,
  7. auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

### **§ 21 (Reihenfolge bei Sachabstimmungen)**

Über Sachabstimmungen ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

### **§ 22 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)**

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmern, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

### **§ 23 (Entzug des Wortes)**

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

### **§ 24 (Sitzungsunterbrechung)**

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

### **§ 25 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)**

Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Landesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die vom Landesgeschäftsführer bestellt werden, zu beurkunden. Die Landesgeschäftsstelle stellt die Protokollführer.

### **§ 26 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)**

Der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegen dem Landesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Landesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

## **Teil III: Landesausschuss**

### **§ 27 (Entsprechende Anwendung auf den Landesausschuss)**

Für den Landesausschuss der CDU gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 26 dieser Geschäftsordnung. § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Sachanträge auf der Sitzung des Landesausschusses nur von mindestens sechs stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden können.

### **§ 28 (Inkrafttreten)**

(1) Diese Geschäftsordnung trifft mit ihrer Verabschiedung am 04.06.1983 in Kraft.

**CDU-Landesgeschäftsstelle**

Stengelstraße 5 | 66117 Saarbrücken  
Telefon 0681 / 584 53 - 0 | Telefax 0681 / 58 50 52  
info@cdu-saar.de | www.cdu-saar.de

**CDU** SAAR